

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 83/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
20. Aug. 1971

RegObersekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 20. Juli 1971 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter	Dr. S c h m i d t u n d
Bundessozialrichter	K r i e g

für Recht erkannt:

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 17. Dezember 1970
wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Abweichend von der Entscheidung des Sozialgerichts hat das Landessozialgericht (LSG) die Klage auf Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit abgewiesen (Urteil vom 17. Dezember 1970). Der Kläger - gelernter Kellner - sei in der Lage - so hat es ausgeführt -, in seinem "Umschulungsberuf" als Maschinengraveur und als Kontrollleur vollschichtig - wenn auch mit Einschränkungen - zu arbeiten.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen, der Kläger das Rechtsmittel gleichwohl eingelegt. Er rügt, das angefochtene Urteil sei verfahrensrechtswidrig zustandekommen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist wegen eines - ordnungsgemäß gerügten - wesentlichen Mangels im Verfahren vor dem LSG zulässig (§ 164 Abs. 2, § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Das LSG hat sich bei der medizinischen Beurteilung des Sachverhalts auf die Gutachten der Sachverständigen Dr. H. (Facharzt für Orthopädie), Dr. H. (Facharzt für innere Krankheiten) und Dr. B. (Fachärztin für Augenkrankheiten) gestützt. Auf chirurgisch-orthopädischem Fachgebiet bestehen nach den Darlegungen



- 3 -

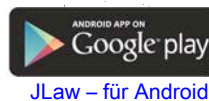
des Sachverständigen Dr. H. bei dem Kläger Skelettveränderungen insbesondere im Bereich beider Hüftgelenke, eine Bewegungseinschränkung des linken Kniegelenks nach Meniskusoperation und eine Bewegungseinschränkung des linken Schultergelenks nach Schulterschußverletzung. Diese Befunde schließen nach der Auffassung des Sachverständigen Arbeiten über Schulterhöhe und in Hockstellung aus, ermöglichen dem Kläger jedoch vollschichtig leichte sowie gelegentlich mittelschwere Arbeiten im Sitzen fortgesetzt und im Stehen mit Unterbrechungen. Der Facharzt für innere Krankheiten Dr. H. hat auf seinem Fachgebiet bei dem Kläger eine beginnende Arteriosklerose, eine mäßige Lungenblähung und eine Übererregbarkeit des unwillkürlichen Nervensystems mit Neigung zu Bluthochdruck festgestellt. Dem Kläger seien trotz dieser Erkrankungen noch alle leichten Arbeiten im Sitzen und Stehen ganztägig zuzumuten. Als Augenbefund hat sich ein angeborener Brechungsfehler beider Augen, ein chronisches Glaukom sowie eine arteriosklerotisch bedingte Gefäßkaliberschwankung ergeben. Hierdurch werde – nach der Darlegung der Sachverständigen Dr. B. – die Leistungsfähigkeit des Klägers in dem Sinne eingeschränkt, daß er nur leichte bis mittelschwere Arbeiten, die nicht mit Bücken, Heben und schwerem Tragen oder mit Aufregungen verbunden seien, vollschichtig verrichten könne.

Das Berufungsgericht hat daraus gefolgert, der Kläger sei noch fähig, zumindest alle leichten Arbeiten im Sitzen und Stehen fortgesetzt und vollschichtig auszuüben; er sei noch nicht berufsunfähig. Das LSG hat jedoch die Gründe für diese Meinungsbildung nicht hinreichend deutlich angegeben. Hierzu wäre es nach § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG verpflichtet gewesen. Der Verstoß gegen diese Verfahrensregel stellt einen wesentlichen Mangel im Verfahren dar (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG); er ist vom Kläger ordnungsgemäß gerügt worden (§ 164 Abs. 2 SGG). Die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

unvollständige Begründung kann nicht durch eine Bezugnahme auf die Sachverständigengutachten ersetzt werden. Die Sachverständigen haben sich jeweils auf ihr Fachgebiet beschränkt, an einer Feststellung darüber, wie sich die Gesundheitsstörungen des Klägers in ihrer Gesamtheit auf seine Erwerbsfähigkeit auswirken, fehlt es dagegen.

Die hiernach zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß die angefochtene Entscheidung auf dem vorbezeichneten Verfahrensfehler beruht.

Das Urteil des Berufungsgerichts ist daher aufzuheben, der Rechtsstreit muß an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Einer Erörterung der übrigen vom Kläger erhobenen Verfahrensrügen bedarf es nicht. Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG die erforderliche zusammenfassende Beurteilung unter Angabe von Gründen entweder selbst vornehmen oder - falls ihm insoweit die Sachkunde fehlt - einen ärztlichen Sachverständigen mit dieser Zusammenfassung beauftragen müssen. Es wird auch zu erwägen haben, ob das von dem Sachverständigen Dr. H. erstattete Gutachten schon deshalb einer Ergänzung bedarf, weil dem Sachverständigen keine Röntgenaufnahmen vorlagen und er sich nach seinen eigenen Darlegungen "über die röntgenologischen Befunde.....keinen eigenen Eindruck verschaffen" konnte.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)